

Satzung
der Ortsgemeinde Landkern über die Erhebung von Gebühren für die Ausleihe von gemeindeeigenen Ausstattungsgegenständen aus der Sport- und Freizeithalle Landkern vom 21.10.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der gemeindeeigenen Ausstattungsgegenstände aus der Sport- und Freizeithalle Landkern erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für die Ausleihe.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind alle Personen, die gemeindeeigene Ausstattungsgegenstände aus der Sport- und Freizeithalle Landkern ausleihen, bei Vereinen der Vorstand. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind alle Landkerner Vereine. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausleihe der Ausstattungsgegenstände.

§ 4
Gebührenberechnung

Die Gebühr wird für jeden Ausstattungsgegenstand erhoben und beträgt je Benutzung für

ein Bühnenteil	20,00 €
einen Tisch	4,00 €
einen Stuhl	1,00 €

§ 5
Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer

Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Der Gebührenschuldner wird der Verwaltung rechtzeitig durch den Ortsbürgermeister mitgeteilt.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen erhält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkern, 21.10.2019

Ortsgemeinde Landkern

gez.

Thomas Heucher

Ortsbürgermeister